

Im Blickpunkt

Aktuelle Kurzmitteilungen

für die Mitglieder des Zentralverbandes Deutscher Milchwirtschaftler e.V.

Ausgabe 11/2025

Recht aktuell

EU-Parlament will Bezeichnungen wie „Veggieburger“ verbieten

Das Europaparlament hat sich mehrheitlich dafür ausgesprochen, über eine entsprechende Gesetzesänderung Bezeichnungen wie „Veggie-Burger“ oder „Soja-Schnitzel“ zu verbieten. Auch Begriffe wie „Steak“ oder „Wurst“ sollen künftig nur noch für tierische Lebensmittel verwendet werden dürfen. Die Entscheidung geht nun in die Verhandlungen mit den 27 EU-Mitgliedsstaaten.

355 Abgeordnete stimmten für die entsprechende Gesetzesänderung, 247 dagegen. Die Mehrheit der deutschen Europaabgeordneten von CDU und CSU votierten gegen den Antrag.

Deutschland ist der größte Markt für pflanzliche Alternativprodukte in Europa. Vergangenes Jahr wurden hierzulande rund 121.600 Tonnen Fleischersatz hergestellt, doppelt so viel wie 2019.

Den Antrag hatte eine Abgeordnete der französischen Konservativen eingebracht. Es gehe um Transparenz und Klarheit für den Verbraucher und um Anerkennung für die Arbeit der Landwirte. Die im Supermarkt gebräuchlichen Bezeichnungen seien irreführend. Es bestehe „ein echtes Verwechslungsrisiko“, da pflanzenbasierte Ersatzprodukte nicht die gleichen Nährwerte böten wie ihre tierischen Originale. Zudem will die Politikerin der EVP-Fraktion mit dem Vorhaben Landwirte schützen.

Anmerkung:

Der in der EU-Verordnung 1308/2013 festgelegte Bezeichnungsschutz für Milch und Milchzeugnisse basiert nicht auf einem „Verwechslungsrisiko“ oder einer „Täuschungsgefahr“, sondern auf der Definition dieser Lebensmittel als „Lebensmittel ausschließlich tierischer Herkunft“.

Dadurch ist eine Diskussion über eine etwaige Täuschungsgefahr und damit über die Differenzierungsfähigkeiten des Verbrauchers, die ihm hier ja abgesprochen würden, hinfällig.

Es erscheint daher kein erfolgversprechender Weg zu sein, die Gesetzesänderungsinitiative auf diese Argumentation zu stützen.

Gesetzentwurf zum neuen ProdHaftG

Nach einem Entwurf der Bundesregierung soll das Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) modernisiert werden. Ziel sei es, dass es Verbrauchern erleichtert werden soll, im Bereich der Produkthaftung, also der Haftung für Schäden, die durch Produkte verursacht werden, Schadenersatz vom Hersteller zu erhalten. So soll der Regelungsbereich auf jegliche Art von Software ausgedehnt werden, also auch Cloud- und KI-Software.

Auch die Haftung für Updates und Upgrades soll aufgenommen werden. Um die Geltendmachung für die Verbraucher zu erleichtern, soll die Beweisführung für sie erleichtert werden. Neu sei auch, dass durch das wesentliche Umgestalten eines bereits in Verkehr gebrachten Produkts, z. B. durch „Upcycling“ eine Herstellereigenschaft begründet werden kann. Die Höchstgrenze der Herstellerhaftung i. H. v. 85 Millionen Euro soll durch eine unbegrenzte Haftung ersetzt werden und bei globalen Wertschöpfungsketten sollen unter bestimmten Bedingungen z. B. Anbieter von Online-Plattformen in die Haftung einbezogen werden.

Das ProdHaftG sei zuletzt 1989 umfassend geändert worden. Der jetzt vorliegende Entwurf diene auch der Umsetzung der Richtlinie über die Haftung für fehlerhafte Produkte (2024/2853/EU).



ZSVR: Mindeststandards zur Recyclingfähigkeit 2025

Die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) veröffentlicht seit 2019 im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt (UBA) jährlich bis zum 01.09.2025 einen Mindeststandard zur Bemessung der Recyclingfähigkeit von Verkaufs- und Umverpackungen, die typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen. Dieser Mindeststandard soll eine methodisch einheitliche Grundlage schaffen. Die Ausgabe 2025 wurde nach Durchführung eines Konsultationsverfahrens fristgerecht am 28.08.2025 veröffentlicht. Die aktuelle Version weist gegenüber den Vorjahren eine veränderte optische Gestaltung auf. Laut UBA soll dies die Lesbarkeit verbessern und einen Übergang zu den ab 2025 EU-weit geltenden Vorgaben der Verpackungsverordnung (PPWR) vorbereiten.

Die Methodik des Mindeststandards bleibt unverändert. Grundlage ist die tatsächliche Praxis der Sortierung und Verwertung. Es wird ermittelt, welcher Anteil einer Verpackung für die Wiederverwendung in werkstofftypischen Anwendungen zur Verfügung steht und somit zu neuen Produkten verarbeitet werden kann. Rechtsgrundlage bleibt § 21 Verpackungsgesetz.

Neu hinzugekommen ist eine Anwendungshilfe, die Unternehmen mit einer Schritt-für-Schritt-Anleitung und Beispielen dabei unterstützt, die Recyclingfähigkeit ihrer Verpackungen zu bestimmen.

Die Ausgabe 2025 definiert die Bedingungen, unter denen eine Verpackung als recyclingfähig gilt. Dazu gehören die Abwesenheit von Unverträglichkeiten, die Sortierbarkeit durch etablierte Verfahren, die Trennbarkeit der Materialien sowie das Vorhandensein einer entsprechenden Recyclinginfrastruktur.

Verpackungen, für die keine etablierten Recyclingpfade existieren, werden mit einer Recyclingfähigkeit von 0 % bewertet, sofern kein Einzelnachweis erbracht wird. Beispiele für nicht etablierte Recyclingpfade sind natürliche und synthetische Textilfasern, flexible PET-Verpackungen, bestimmte starre Kunststoffe wie PVC und PC,

Mehrstoffmaterialien sowie biologisch abbaubare Kunststoffe.

Der Mindeststandard 2025 dient Unternehmen nicht nur als Bewertungsgrundlage für die Recyclingfähigkeit ihrer systembeteiligungspflichtigen Verpackungen auf dem deutschen Markt, sondern ist auch für die Berechnung von Beteiligungsentgelten nach § 21 VerpackG relevant. Darüber hinaus unterstützt er die Optimierung der Verpackungsgestaltung und die Vorbereitung auf das EU-weite Verbot nicht recyclingfähiger Verpackungen ab dem Jahr 2030.

*Quellen: Pressemitteilung des UBA vom 29.08.2025, www.umweltbundesamt.de
ZSVR 26.06.2025: Präsentation zur Informationsveranstaltung, www.verpackungsregister.org*

In eigener Sache

Betriebsnachfolger gesucht Käserei Hermann Horst GmbH

Die Käserei Hermann Horst GmbH – ein kleiner Familienbetrieb in Groß-Gerau im Rhein-Main-Gebiet sucht einen Nachfolger.

Die Käserei, die in 5. Generation Sauermilchkäse herstellt, beschäftigt derzeit neben 4 Familienmitgliedern 6 geringfügig Beschäftigte und verfügt über einen langjährig stabilen Kundenstamm, bestehend aus Großhandel, Gastronomie und auch Privatkunden im Hausverkauf.

Gesucht wird ein gelernter Molkereifachmann (m/w/d), der, falls er bisher noch nicht mit der Handkäsefertigung zu tun hatte, dieses erlernen und den Betrieb in den nächsten Jahren übernehmen und weiterführen möchte.

Anfragen bitte richten an:
Käserei Hermann Horst GmbH
Schützenstr. 24, 64521 Groß-Gerau
Telefon: 06152/2508
E-Mail: info@kaeserei-horst.de

Im Blickpunkt

Aktuelle Kurzmitteilungen

für die Mitglieder des Zentralverbandes Deutscher Milchwirtschaftler e.V.

Ausgabe 10/2025

Recht aktuell

Bezeichnung „Immun Smoothie für Kinder“ ist unzulässig

Das LG Karlsruhe hat entschieden, dass die Drogeriekette dm den „Mivolis Immun Smoothie für Kinder“ nicht mehr unter der Bezeichnung „Immun-Smoothie“ bewerben darf. Die Verwendung des Begriffs verstoße gegen die europäische Health-Claims-Verordnung (HCVO), da diese Bezeichnung eine unzulässige gesundheitsbezogene Angabe darstelle. Der Fall betraf einen Frucht-Smoothie der dm-Eigenmarke Mivolis, der mit der Bezeichnung „Immun Smoothie für Kinder“ und dem Hinweis „Vitamin D unterstützt das Immunsystem“ beworben wurde. Die Klägerin sah darin eine unzulässige Gesundheitswerbung und mahnte dm ab.

Nachdem die Abmahnung erfolglos blieb, erhob sie Klage auf Unterlassung.

Nach Auffassung des Gerichts sei die Bezeichnung „Immun Smoothie“ eine gesundheitsbezogene Angabe i. S. d. Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 HCVO (1924/2006/EG). Sie suggeriere, dass der Verzehr des Getränks das Immunsystem von Kindern positiv beeinflusse. Dies sei keine bloße Fantasie- oder Markenbezeichnung, sondern eine konkrete Wirkungsaussage. Die Angabe falle deshalb unter den strengen Prüfungsmaßstab des Art. 10 HCVO.

Es handle sich hier auch nicht um eine privilegierte Produktbezeichnung, wie die Beklagte meine. Die Angabe „Immun Smoothie“ sei weder eine schutzfähige Fantasiebezeichnung noch ein Markenzeichen, sondern eine beschreibende Angabe. Damit scheide eine Rechtfertigung über Art. 1 Abs. 3 HCVO aus. Entscheidend sei, dass die Bezeichnung „Immun Smoothie“ eine spezifische gesundheitsbezogene Angabe darstelle, die nicht in der EU-Liste der zugelassenen Health

Claims enthalten und damit nach Art. 10 Abs. 1 HCVO unzulässig sei.

Nach Ansicht des LG Karlsruhe könne der zulässige Hinweis „Vitamin D unterstützt das Immunsystem“ auf der Verpackung den unzulässigen Produktnamen auch nicht „heilen“. Die visuelle Gestaltung der Verpackung führe dazu, dass dieser zulässige Claim optisch in den Hintergrund trete und damit nicht als ordnungsgemäß „beigefügt“ i. S. d. Verordnung gelten könne.

Das Urteil bestätigt die strikte Anwendung der HCVO, dass Produktnamen nicht den Eindruck erwecken dürften, ein Lebensmittel stärke das Immunsystem, wenn dafür keine EU-Zulassung vorliege. Hersteller und Händler müssen daher ihre Verpackungen daher sorgfältig prüfen, um Irreführungen zu vermeiden.

Urteil v. 14.08.2025, Az.14 O 13/25 KfH

Irreführender „Super-Knüller“-Preis bei Edeka

Eine Werbung mit einer prozentualen Preisreduzierung ist unzulässig, wenn sich diese Preisreduzierung nicht auf den niedrigsten Preis bezieht, der in den letzten 30 Tagen verlangt wurde. Die Angabe des niedrigsten Preises der letzten 30 Tage in der Fußnote genügt nicht, um eine Irreführung auszuschließen.

Edeka warb in ihrem Werbe-Prospekt für abgepackte Möhren mit einem „Super-Knüller“-Preis von 0,99 Euro für eine 750g-Schale und einer Preisermäßigung von 33 Prozent. Dieser Hinweis war mit einem Sternchen versehen, welches am Ende der Prospektseite in einer Fußnote erläutert wurde. Hier fand sich der Hinweis, dass der niedrigste Gesamtpreis der letzten 30 Tage bei den

beworbenen Möhren 0,88 Euro war. Eine Preisermäßigung, bezogen hierauf, lag also gerade nicht vor.

Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg sieht darin eine Irreführung und einen Verstoß gegen die Preisangabenverordnung. Da eine Abmahnung erfolglos blieb, klagte sie beim Landgericht Offenburg auf Unterlassung. Nach einer Unterbrechung des Verfahrens aufgrund einer Vorlageentscheidung beim Europäischen Gerichtshof verurteilte das Landgericht Offenburg Edeka mit Urteil vom 08.07.2025 antragsgemäß.

Das Landgericht stellte fest, dass die angegriffene Werbung den Vorgaben der §§ 11 Abs. 1 und 1 Abs. 3 Nr. 2 PAngV nicht entspreche und dabei eine unlautere, weil irreführende Werbung vorliege. In richtlinienkonformer Anwendung dieser Vorschriften und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs enthalte diese Werbung zur Täuschung geeignete Angaben über das Vorhandensein eines besonderen Preisvorteils. Hierbei genügt es nicht, dass der niedrigste Gesamtpreis gemäß § 11 Abs. 1 PAngV in der Fußnote zu finden ist, soweit sich der angegebene (prozentuale) Preisvorteil gerade nicht auf diesen niedrigsten 30-Tages Preis bezieht und diesen als Berechnungsgrundlage nimmt.

Das Gericht stellte dabei erneut klar: Ziel der europäischen Vorgaben ist es, die Verbraucherinformationen verbessern und Verbraucher:innen den Preisvergleich zu erleichtern. Vermeintliche Preissenkungen nach einer vorherigen Preiserhöhung – also Preisschaukeln – sollen gerade nicht möglich sein.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

*Landgericht Offenburg, Urteil vom 08.07.2025
(Az. 5 O 1/23 KfH), nicht rechtskräftig*

Zur Umweltverträglichkeit von Transportverpackungen

Im Rahmen der neuen EU-Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Packaging and Packaging Waste Regulation, PPWR) haben die politischen Entschei-

dungsträger verbindliche Wiederverwendungsziele für Kunststoffpalettenverpackungen, wie Stretchfolie und Hauben, aufgenommen. Um die tatsächlichen Auswirkungen dieses Vorschlags zu bewerten, hat der Verband European Plastics Converters (EuPC) zwei unabhängige Studien in Auftrag gegeben: eine Lebenszyklusanalyse durch das IFEU-Institut (Deutschland) und eine wirtschaftliche Folgenabschätzung durch RDC Environment (Belgien). Die wichtigsten Ergebnisse der Studien:

Der Wechsel von Einweg-Stretchfolien und -hauben aus Kunststoff zu Mehrweg-Systemen kann je nach Anwendung zu einem Anstieg der CO₂-Emissionen zwischen 35 % und bis zu 1 700 % führen. Die verpflichtende Einführung von Mehrwegsystemen könnte für Branchen wie Landwirtschaft, Einzelhandel, Glas- und Zementindustrie mit Mehrkosten von bis zu 4,9 Milliarden Euro verbunden sein.

Diese Ergebnisse werfen laut Verband berechnete Fragen zur Sinnhaftigkeit pauschaler Wiederverwendungsziele auf, insbesondere dann, wenn sie die bewährten funktionierenden und in vielen Fällen ökologisch vorteilhaften Einweg-Lösungen ersetzen sollen.

*Quelle: Post des EuPC vom 02.07.2025,
www.plasticsconverters.eu*

In eigener Sache

Ein langjähriger Sammler beabsichtigt, seine umfangreiche Sammlung milchwirtschaftlicher Literatur in interessierte und sachkundige Hände zu übergeben (ggf. als Schenkung).

Interessierte Personen werden gebeten, sich in der ZDM-Geschäftsstelle, gerne per E-Mail an info@zdm-ev.de, zu melden.



Im Blickpunkt

Aktuelle Kurzmitteilungen

für die Mitglieder des Zentralverbandes Deutscher Milchwirtschaftler e.V.

Ausgabe 09/2025

ZDM aktuell

Die Top 20 Molkereien weltweit

Table 1: Global Dairy Top 20, 2025

2025	2024	Company	Country of headquarters	Dairy turnover, 2024*	
				USD billion	EUR billion
1	1	Lactalis	France	31.9†	28.9†
2	2	Nestlé	Switzerland	23.9†	21.6†
3	3	Dairy Farmers of America	United States	23.0	20.8
4	4	Danone	France	20.7†	18.8†
5	5	Yili	China	15.8†	14.3†
6	7	Arla Foods	Denmark	15.0†	13.6†
7	6	Fonterra	New Zealand	14.7†	13.3†
8	8	FrieslandCampina	Netherlands	14.0	12.7
9	10	Saputo	Canada	13.9	12.6
10	9	Mengniu	China	12.3	11.2
11	11	Unilever	United Kingdom	9.0	8.1
12	13	Savencia	France	7.7†	7.0†
13	12	Schreiber Foods	United States	7.5†	6.8†
14	14	Gujarat Cooperative Milk Marketing Federation Ltd	India	7.3	6.6
15	15	Müller	Luxembourg	6.9†	6.2†
16	16	Sodiaal	France	6.6†	6.0†
17	17	Agropur	Canada	6.4	5.8
18	19	Froneri	United Kingdom	6.0	5.4
19	18	DMK	Germany	5.5	5.0
20	20	Grupo Lala	Mexico	5.5	5.1

Die Rabobank hat ihren jährlichen Bericht "Global Dairy Top 20" veröffentlicht, in dem die finanzielle Leistung führender Milchunternehmen der Welt dargestellt wird. Im Jahr 2024 stieg der Gesamtumsatz der Global Dairy Top 20-Unternehmen um 0,6 % (in US-Dollar). Für 2025 wird ein weiteres Umsatzwachstum von 0,5 % erwartet, basierend auf der aktuellen Top-20-Liste. Diese Zahl könnte sich jedoch aufgrund anstehender Fusions- und Übernahmeaktivitäten, Währungsschwankungen und regionaler Milchpreisentwicklungen noch erheblich ändern. Bemerkenswert ist, dass acht Unternehmen ihren Platz in der diesjährigen Liste gewechselt haben, und etwa die Hälfte von ihnen wird ihre Position voraussichtlich auch 2026 halten.

Entwicklungen in 2025

Lactalis hat seine Position als größtes globales Molkereiunternehmen gestärkt und seinen Vorsprung durch strategische Akquisitionen ausgebaut, darunter das US-Joghurtgeschäft von General Mills und das Verbrauchergeschäft von Fonterra sowie damit verbundene Geschäftsbereiche. Größere Akquisitionen sind für die Jahre 2025-2026 geplant. "Wir gehen davon aus, dass

Lactalis seine Spitzenposition mit einem geschätzten Umsatz von 31,9 Mrd. USD problemlos halten wird", sagt Tom Booijink, Senior Analyst – Dairy bei RaboResearch. Nestlé sieht sich derweil weiterhin mit verschiedenen Herausforderungen konfrontiert und verzeichnet nach der Abspaltung von Froneri ein stagnierendes Wachstum in seinem Molkereisegment. Dairy Farmers of America (DFA) hält sich trotz schwankender Milchpreise in den USA auf dem dritten Platz. Fonterra hingegen wird aufgrund seiner Desinvestitionsstrategie in künftigen Rankings zurückfallen.

Regionale Entwicklungen

Nordwesteuropäische Molkereigenossenschaften wie Arla und FrieslandCampina verzeichneten stabile Einnahmen. DMK bildete die Ausnahme und verzeichnete einen deutlichen Rückgang. Die chinesischen Molkereiunternehmen sahen sich mit einem schwierigen Betriebsumfeld konfrontiert, in dem die schwächere Verbrauchernachfrage und die Währungsabwertung ihre Leistung beeinträchtigten.

M&A Aktivitäten

Bedeutende Fusionen stehen an, darunter FrieslandCampina-Milcobel und Arla Foods-DMK. Es wird erwartet, dass Unilever mit der Ausgliederung seines Speiseeisgeschäfts aus den Global Dairy Top 20 ausscheidet und ein neues Unternehmen, Magnum, gründet. "Diese Schritte spiegeln die anhaltenden Konsolidierungstendenzen im europäischen Molkereisektor wider", so Booijink. Regionale Milchpreise und Währungsschwankungen beeinflussen weiterhin die Leistung der Unternehmen. Europäische Unternehmen profitieren von stärkeren Währungen, was ihnen einen Wettbewerbsvorteil in der Rangliste verschafft. Im Gegensatz dazu sehen sich Unternehmen, die in Lateinamerika und Asien tätig sind, aufgrund der schwächeren lokalen Währungen mit Herausforderungen konfrontiert.

Die Molkereibranche steht 2026 vor einem Umbruch, da Fusionen und Übernahmen die Rangliste erheblich verändern dürften. Arla wird Danone den vierten Platz streitig machen, während FrieslandCampina durch die Fusion mit Milcobel auf den sechsten Platz vorrücken könnte. Die in der Schweiz ansässige Emmi-Gruppe ist ein starker Kandidat für den Aufstieg in die Global Dairy Top 20 nach dem Ausscheiden von DMK.

Quelle: Rabobank

Recht aktuell

Supermarkt muss für Saft zum Selbstabfüllen den Grundpreis angeben

Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat der Edeka Südwest Stiftung & Co. KG untersagt, frisch gepressten Orangensaft zum Selbstabfüllen in Edeka-Märkten anzubieten, ohne den Grundpreis zu nennen. Damit gab das Gericht einer Klage eines Verbraucherschutzverbandes statt. Die Verbraucherschützer hatten kritisiert, dass ein Preisvergleich ohne Angabe des Literpreises nicht möglich sei. Ein Edeka Markt im unterfränkischen Alzenau bot frisch gepressten Orangensaft zum Selbstabfüllen in Flaschen der Größen S, L und XL an. Auf den Flaschen befand sich keine Füllmengenangabe. Auch der bei Getränken übliche Grundpreis in Euro pro Liter fehlte. Angegeben waren lediglich die Preise pro Flasche. Somit wussten die Kunden zwar, wie viel sie an der Kasse zahlen mussten, nicht aber, ob der Preis im Vergleich zu bereits abgefüllten Orangensäften günstig oder teuer war.

Das OLG Karlsruhe schloss sich der Auffassung des Klägers an, dass der fehlende Grundpreis gegen die Preisangabenverordnung verstößt. Diese schreibe auch für selbst abgefüllte Getränke zwingend die Angabe eines Literpreises vor. Es sei für den Anbieter objektiv auch ohne weiteres möglich, das Fassungsvermögen der bereitgestellten Flaschen zu bestimmen und den Literpreis zu berechnen.

Der Anbieter verstoße zudem gegen den Grundsatz der Preisklarheit. Die angegebenen Preise für die nicht näher bestimmten Flaschengrößen S, L und XL ermöglichten keinen Vergleich mit

bereits abgefüllt angebotenen Orangensäften. Es erschließe sich auch nicht, ob es preisgünstiger sei, etwa zwei Flaschen der Größe S statt eine der Größe XL zu kaufen. Damit werde Verbraucher:innen eine für ihre Kaufentscheidung wesentliche Information vorenthalten.

Das Gericht stellte außerdem klar: Obwohl der Markt von einem selbstständigen Einzelhändler betrieben wird, war das beklagte Edeka-Unternehmen, eine Tochter der Edeka Südwest eG, für den Verstoß rechtlich verantwortlich. Die Beklagte erbringe für die angeschlossenen Einzelhändler eine Reihe von Dienstleistungen und sei mit ihnen auf vielfältige Weise verbunden, etwa durch Lieferverträge oder Verträge zur Nutzung des Edeka-Logos. Sie habe ein eigenes wirtschaftliches Interesse am Erfolg der Marktbetreiber und umfangreiche Einflussmöglichkeiten auf deren Geschäft. Rechtlich seien die Marktbetreiber daher als Beauftragte einzustufen, für deren Handlungen das beklagte Unternehmen einstehen müsse.

Das bereits im vergangenen Jahr gefällte Urteil ist inzwischen rechtskräftig, nachdem die Edeka-Gesellschaft ihre zunächst eingelegte Revision beim Bundesgerichtshof zurückgezogen hat.

*Urteil des OLG Karlsruhe vom 09.07.2024,
Az. 14 UKI 1/23*

Zusammenfassung der AGB für Verbraucher kann erforderlich sein

Ein Verfahren vor dem OLG Hamm gegen eine Suchmaschine endete mit einem Anerkenntnisurteil. Die Klägerin hatte einen Verstoß gegen den Digital Services Act (DSA, 2065/2022/EU) geltend gemacht, da die vorgeschriebene Zusammenfassung von AGB im Geltungsbereich des DSA nicht rechtskonform durch die Beklagte umgesetzt worden sei. Die Zusammenfassung der Vertragsklauseln habe „kompakt und leicht zugänglich“ sein müssen. Die AGB der Beklagten hätten 16.000 Wörter ohne leicht zugängliche Zusammenfassung umfasst. Im Verfahren habe die Beklagte den Anspruch anerkannt.

Urteil v. 08.07.2025, Az. I-4 UKI 1/25

Im Blickpunkt

Aktuelle Kurzmitteilungen
für die Mitglieder des Zentralverbandes Deutscher Milchwirtschaftler e.V.

Ausgabe 08/2025

Recht aktuell

Arzneitee kann nicht als „BIO“ bezeichnet werden

Der EuGH hat entschieden, dass ein als traditionelles pflanzliches Arzneimittel eingestuftes Arzneitee grundsätzlich nicht mit dem Bio-Logo vermarktet werden durfte.

Die Parteien im Ausgangsverfahren waren Mitbewerber, die Beklagte bot u. a. einen Salbei-Arzneitee an. Dieser hatte auf der Verpackung das offizielle Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion. Die Klägerin wertete dies als unzulässig, da auf der Verpackung eines Arzneimittels kein Bio-Label habe angebracht werden dürfen.

Der EuGH bestätigte die Rechtsauffassung der Klägerin.

Traditionelle pflanzliche Arzneimittel, wie z. B. der streitgegenständliche Tee, seien ausschließlich unter die Regelung der Europäischen Union über Arzneimittel gefallen. Dies habe gleichzeitig einen Ausschluss bezüglich Kennzeichnung als Bio-Produkt i. R. d. EU Rechts bedeutet. Dies habe sich daraus begründet, dass die Produktinformationen für den Patienten wichtige, aber keine werblichen Informationen beinhalten dürfen. Es habe aber eine Ausnahme insoweit gegeben, als die zuständige Behörde die Information zu einem Bio-Produkt dann habe zulassen dürfen, wenn sich aus dieser Qualifizierung eine günstige Auswirkung auf die therapeutischen Eigenschaften ergeben habe.

Urteil v. 26.06.2025, Rs. C-618/23 | SALUS

KI kann kein Erfinder sein

Nach einer Entscheidung des BVerwG (Schweiz) war es nicht möglich, eine Erfindung im Namen einer KI anzumelden (Urteil B-2532/2024).

Ein US-amerikanischer Gesuchsteller hatte die Erfindung für einen Lebensmittelbehälter eintragen lassen wollen. Diese sei durch sein KI-System erfolgt. Das BVerwG kam zu dem Ergebnis, dass eine Patentanmeldung immer eine natürliche Person als Erfinder benennen müsse, somit die KI nicht als Erfinder eintragbar gewesen sei. Allerdings könne der Antragsteller, wie nachrangig von ihm beantragt, als Erfinder eingetragen werden, wenn er relevante Beiträge im Datenverarbeitungsprozess erbracht habe und auch im Ergebnis eine schutzwürdige Erfindung erkannt werde. Die Patentprüfung sei daher mit dem Beschwerdeführer fortzusetzen.

Unverbindliche Preisempfehlung braucht echten Marktbezug

Ein international tätiges Möbelunternehmen hat sich zur Unterlassung der Werbung mit irreführenden Angaben zur unverbindlichen Preisempfehlung (UVP) verpflichtet.

Das Unternehmen hatte in einem Werbeprospekt u. a. für Produkte von Eigenmarken geworben, die teilweise bis zu 60 % gegenüber der UVP reduziert waren. Diese Produkte wurden nur von Händlern der eigenen Unternehmensgruppe vertrieben. Die Antragstellerin bewertet dies als irreführend, da eine UVP als Richtwert im Markt zu verstehen gewesen sei und somit einen Bezug zum Verkauf durch verschiedene Händler habe aufweisen müssen. Der Verkauf nur über Händler der eigenen Unternehmensgruppe habe daher eine UVP als unabhängige Preisempfehlung ausgeschlossen.



Darüber hinaus hatte die Antragstellerin auch beanstandet, dass die UVP willkürlich hoch angesetzt worden sei, um hohe Rabatte auszuweisen (sog. „Mondpreise“). Auch dies habe einen wesentlichen Indikator dargestellt, um die UVP als irreführend zu bewerten.

Rechtsmissbräuchlicher Eilantrag

Wie das OLG Frankfurt a. M. entschieden hat, war ein Eilantrag rechtsmissbräuchlich, da der Antragsteller dem Antragsgegner keine angemessene Möglichkeit zur Antwort auf eine Abmahnung gegeben hatte.

Der Antragsteller war ein Wettbewerbsverband. Dieser hatte die Antragsgegnerin abgemahnt, da diese u. a. Produkte in den Verkehr gebracht habe, die nicht die notwendigen lebensmittelrechtlichen Angaben aufgewiesen hätten.

Nach der Abmahnung erfolgte der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, da die Antragsgegnerin die geforderte Unterlassungserklärung nicht abgegeben und auf die Abmahnung nicht reagiert habe. Nachdem die beantragte einstweilige Verfügung erlassen und der Antragstellerin zugestellt worden war, wurde der Vortrag der Antragstellerin dahingehend korrigiert, dass die Antwort der Antragsgegnerin doch per E-Mail erfolgt sei, aber versehentlich nicht gelesen wurde.

Die Antragsgegnerin hatte u. a. eine teilweise strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben. Im weiteren Verlauf des Verfahrens verteidigte sich die Antragstellerin damit, dass die E-Mail in englischer Sprache verfasst worden sei und auch kein Bezug zum Vorgang der Antragstellerin z. B. im Betreff zu erkennen gewesen sei.

Das Oberlandesgericht führte zunächst aus, dass sich der Rechtsmissbrauch nicht aus § 8c UWG ergeben habe, da das Versäumnis, das Gericht über eine vorgerichtliche Reaktion des Antragsgegners zu informieren, nicht darauf ausgerichtet gewesen sei, außerhalb des materiellen Wettbewerbsrechts liegenden Ziele zu erreichen.

Allerdings habe ein Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben vorgelegen, da eine

sachgerechte Entscheidung des Gerichts verhindert worden sei.

Vorliegend hätte es die Antragstellerin ermöglichen und sicherstellen müssen, dass sie eine Antwort des Gegners auf die Abmahnung erreichte. Da die Kommunikation per E-Mail geführt worden sei, habe auch mit einer Antwort per Mail gerechnet werden müssen. Jedenfalls könne bei der gegebenen Häufung von Fehlverhalten Rechtsmissbrauch nicht verneint und in keiner Weise mit einem bedauerlichen Versehen entschuldigt werden.

Hierbei bezog sich das Oberlandesgericht u. a. darauf, dass auch die Mitteilung, dass doch eine E-Mail-Kommunikation eingegangen sei, wiederum nur verzögert übermittelt worden sei.

Urteil v. 17.04.2025, Az. 6 U 310/24

Pilzgift in Fruchtgummis

Im Europäischen Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel (RASFF) gab es 2024 neuerdings Meldungen zu Süßwaren mit der psychoaktiven Substanz Muscimol. Sie kommt in der Natur in einigen Pilzarten vor und wurde vor allem in Fruchtgummis nachgewiesen. Allein die deutschen Behörden haben dazu im letzten Jahr sechs Meldungen im RASFF übermittelt.

Muscimol kann dosisabhängig Symptome einer akuten Vergiftung auslösen. Die Produkte sehen häufig aus wie gewöhnliche Süßigkeiten und sind daher besonders für Kinder attraktiv und gefährlich. Je nach Dosierung können bereits ein bis zwei Fruchtgummis Halluzinationen, Verwirrung, Erbrechen oder sogar Koma auslösen. Die zuständigen deutschen Behörden haben deswegen mehrfach Rückrufe eingeleitet und dafür gesorgt, dass betroffene Produkte vom Markt genommen werden.

Quelle:

www.bvl.bund.de/SharedDocs/Fokusbildungen/01_lebensmittel/2025/HI_RASFF-Meldungen-2024.html